

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 1. Dezember 2020

Geschäftsnummer: 2020.WEU.78

**Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Landumlegung Kriechenwil in den Gemeinden Kriechenwil (Kanton Bern) sowie den Gemeinden Gurmels und Kleinbösing (Kanton Freiburg); Kantons-Nr. 50082;
Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2020 bis 2031**

1. Gegenstand

Die Gemeinde Kriechenwil befindet sich rund 20 Kilometer westlich von Bern an der Grenze zum Kanton Freiburg. Das Landwirtschaftsgebiet ist sehr kleinparzellierte, das Flurwegnetz ist in einem schlechten Zustand und zahlreiche Landwirtschaftsparzellen sind ungenügend erschlossen.

Die angestrebten Verbesserungen, welche auch die Ökologie betreffen, können sinnvollerweise nur gesamtheitlich im Rahmen einer Landumlegung ressourceneffizient angegangen werden. Das Projektgebiet umfasst einen Perimeter von 377 Hektaren mit 479 Parzellen und 97 Eigentümerinnen und Eigentümern. Der Perimeter geht über die Kantonsgrenze hinaus und integriert auch einige Parzellen der freiburgischen Gemeinden Gurmels und Kleinbösing.

Mit dem Vorhaben sollen günstige Rahmenbedingungen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe sowie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität geschaffen werden. Die Kosten des Vorhabens werden gemäss Vorprojekt auf rund CHF 4'715'000 geschätzt.

Trägerin des geplanten Unternehmens ist die neu gegründete Landumlegungsgenossenschaft Kriechenwil. Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) des Kantons Bern ist die mitwirkende Behörde im Landumlegungsverfahren.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 30, 36 und 38 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Art. 2 der kantonalen Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV, BSG 910.113)
- Art. 33 Abs. 2, 36 und 50 des kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
- Art. 49 der kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StGB, BSG 641.1)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50, 53 und 54 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)



- Art. 149, 151 Abs. 3 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites.

Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Kosten Gesamtprojekt		CHF	4'715'000
davon Kostenanteil Kanton BE (Gemeinde Kriechenwil)		CHF	3'665'000
Beitragsberechtigte Kosten	Strukturverbesserungen (LANAT)	CHF	3'380'000
	Wald und Naturgefahren (AWN)	CHF	140'000
Kantonsbeitrag	Strukturverbesserungen 30% von CHF 3'380'000	CHF	1'014'000
	Wald und Naturgefahren 70% von CHF 140'000		
		CHF	98'000
Massgebende Kreditsumme		CHF	1'112'000

Preisstandklausel: Preisstand 4. Quartal 2019

- Bauarbeiten: Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV)
- Planerleistungen: Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss mitbewilligt

Voraussichtlicher Bundesbeitrag (Anteil Kriechenwil), 34%	CHF	1'125'400
Voraussichtliche Beiträge aus ökologischen Fonds (Anteil Kriechenwil)	CHF	160'000
Voraussichtliche Mitfinanzierung durch die Gemeinde Kriechenwil	CHF	420'000
Voraussichtliche Restkosten zu Lasten der betroffenen Grundeigentümer (Anteil Kriechenwil)	CHF	847'600

Der Kantonsbeitrag von 30% aus Strukturverbesserungskrediten liegt innerhalb des Höchstansatzes gemäss Art. 2 Abs. 1 der kantonalen SVV und entspricht der notwendigen Gegenleistung zum Grundbeitragsatz des Bundes (34% gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. a SVV Bund).

Der forstwirtschaftliche Kredit für die Walderschliessung entspricht dem maximalen Beitrag für Waldverbesserungen, die ohne Beteiligung des Bundesamtes für Umwelt finanziert werden (70% gemäss Art. 33 Abs. 2a KWaG).

Bund und Kanton übernehmen zusammen rund zwei Drittel der beitragsberechtigten Projektkosten.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Betrag:	CHF 1'014'000
KLER-Kreis:	1697 Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe:	03.19.9180 Landwirtschaft
Konto:	363500 Beiträge an private Unternehmungen
Kostenträger:	91802021

Betrag:	CHF 98'000
KLER-Kreis:	14532 Amt für Wald und Naturgefahren
Produktgruppe:	03.21.9100 Wald und Naturgefahren
Konto:	565000 Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
Kostenträger:	910001400

Die Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023 eingestellt. Die Beiträge ab dem Jahr 2024 sind ebenfalls im Rahmen der für diesen Aufgabenbereich regelmässig zur Verfügung stehenden Mittel realisierbar.

Die Bundesbeiträge fliessen als durchlaufende Beiträge via Kanton an die Empfängerin: Zahlungseingang über Konto 470000, Zahlungsausgang über Konto 370500.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die ASP wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredites (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

7. Etappierung

Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Die einzelnen Etappen werden von der ASP mit Ausführungsbeschlüssen bis voraussichtlich 2031, gestützt auf die Detailprojekte, freigegeben.

Das vorliegende Kreditgeschäft beruht auf einem Vorprojekt, was bei landwirtschaftlichen Landumlegungen nach dem kantonalen Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG, BSG 913.1) üblich ist. Im Rahmen der etappenweisen Projektvertiefung und -umsetzung werden sich unweigerlich Projektänderungen ergeben. Soweit diese mit den Projektzielen und dem beantragten Rahmenkredit in Einklang sind sowie vom Bund zur Kofinanzierung bewilligt werden, liegt die entsprechende Entscheidungskompetenz bei der ASP.

8. Auflagen

Die Fachstelle Tiefbau der ASP legt die projektspezifischen Auflagen fest. Der Teil der Walder-schliessung obliegt der Prüfung und Genehmigung durch das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN). Das AWN legt die projektspezifischen Auflagen für die Walderschliessung fest.

9. Begründung

Die ländlich geprägte Gemeinde Kriechenwil zählt rund 400 Einwohnerinnen und Einwohner. Auf dem Gemeindegebiet befinden sich 8 landwirtschaftliche Vollerwerbs-, 4 Nebenerwerbs- und 5 Kleinbetriebe. Diese verfügen zusammen über 296 Hektaren landwirtschaftliche Nutzflächen, 355 Grossvieheinheiten und 19 Standardarbeitskräfte.

Die Grundstücke im Landwirtschaftsgebiet von Kriechenwil sind sehr kleinparzelliert, das Wegnetz ist in einem schlechten Zustand und zahlreiche Parzellen sind ungenügend erschlossen. Die

Landumlegung bezweckt eine Neuzuteilung der Grundstücke, eine Bereinigung der Dienstbarkeiten, die Sanierung des Flur- und Waldwegnetzes sowie verschiedene ökologische Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen.

Im Rahmen der Vorprojektphase wurde ein erstes Mitberichtsverfahren beim Kanton und beim Bund durchgeführt. Die Ergebnisse daraus werden ins kommende Verfahren einfliessen. Die Detailprojekte der vorgesehenen Massnahmen werden gemäss gängiger Praxis zu einem späteren Zeitpunkt im Meliorationsverfahren erarbeitet und den involvierten Amtsstellen im Zuge weiterer Mitberichtsverfahren zur Stellungnahme unterbreitet. Die bereinigten Detailprojekte werden anschliessend noch öffentlich aufgelegt.

Die Unterstützung des Vorhabens entspricht der Strategie Strukturverbesserungen 2020 der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

Bern, 1. Dezember 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Costa*

Der Generalsekretär: *Trees*

